

§ 34. Die Hinwegräumung des Schuttes muss mit Vorsicht geschehen, die Aufsicht hiebei führt ein Mitglied der Feuer-Commission, die dafür sorgt, dass der Schutt nur auf solche Stellen gebracht und niedergelegt werde, wo in der Nähe nichts Entzündbares vorfindlich ist. Jeden Orts ist man zu gemeinsamer Beihilfe verpflichtet.

§ 35. Niemals dürfen auf Unkosten der verunglückten Gemeinde Erfrischungen gefordert werden. Macht lange andauernde Arbeit diese nothwendig, so ist der Commandantstellvertreter, jedoch auf Kosten seiner Gemeinde, zu diesfälliger Anordnung befugt, sie sollen aber seinen Untergebenen niemals anders als unter seiner Aufsicht und auf freiem Platze gereicht werden. Der Besuch der Wirthshäuser im Brandorte ist während der Feuersbrunst überhaupt, besonders aber der Löschmannschaft gänzlich untersagt.

§ 36. Ebensowenig dürfen von der Gemeinde, welcher Hilfe geleistet wurde, Entschädigungsansprüche wegen Verlust oder Schaden an Löschgeräthen zugehen, wohl aber kann der Commandantstellvertreter, wenn er es nöthig findet, vom Commandanten der Brandstätte ein Zeugniß abverlangen, dass dieser Verlust während der Arbeit und unverschuldet verursacht worden sei.

§ 37. Wird von Privaten über Beschädigung dargelehnter Sachen geklagt, so hat die Feuerkommission die diesfällige Untersuchung zu pflegen und das Resultat dem ständigen Gemeinderathe mitzutheilen, der sodann die zuerkannten Entschädigungen auf Kosten der Gemeinde leistet.

§ 38. Der Commandant hat die Pflicht, Personen, welche sich während des Brandes durch Eifer, Muth und Thätigkeit besonders auszeichneten, zu Belobung dem Landgerichte anzuzeigen.

V. Auf Vollziehung der Löschordnung bezweckende Bestimmungen.

§ 39. Alle zur Ausübung dieser Verordnung erforderlichen Ernennungen und Einrichtungen sollen vom Tage der Kundmachung der Löschordnung innerhalb 6 Wochen beendet sein.

§ 40. Die Feuerkommission und der Gemeinderath jeder Gemeinde haben die Verpflichtung über die genaue Befolgung der Löschordnung zu wachen; erstere führt auch die Untersuchung über alle derselben zuwider laufenden Handlungen.